

SATZUNG

"Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht" e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht". Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Reg.-Nr. VR 14979 Nz eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist

- die Erforschung der Geschichte des Kassen(Vertrags)arztrechts, seine sozial-, gesundheits- und berufspolitische Einordnung und seiner Zusammenhänge unter besonderer Berücksichtigung der Stellung freiberuflich tätiger Ärzte und Zahnärzte im System der sozialen Krankenversicherung,
- die Förderung und Weiterentwicklung des Kassen(Vertrags)arztrechts unter besonderer Berücksichtigung der Angleichung der Versorgungssysteme im geeinten Deutschland und der Europäischen Union,
- die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Vertragsarzt- und des Krankenversicherungsrechts befassen.
- die Auswertung der Rechtsprechung und des Schrifttums zum Kassen(Vertrags)arztrecht,
- die Beratung der mit der Anwendung und Weiterentwicklung des Kassen(Vertrags)arztrechts befaßten Organe des Bundes und der Länder sowie der mit dem Kassen(Vertrags)arztrecht verbundenen Körperschaften und sonstigen Einrichtungen,
- die Pflege der Zusammenarbeit aller mit dem Kassen(Vertrags)arztrecht befaßten Organisationen, Behörden, Gerichte und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Der Verein bedient sich zur Erfüllung des in Abs.1 beschriebenen Zwecks aller wissenschaftlichen, empirischen und technischen Mittel mit personalem und sächlichem Einsatz.

Der Verein vergibt auf der Grundlage von Förderrichtlinien, die von dem Vorstand beschlossen werden, insbesondere Stipendien und Druckkostenzuschüsse

- (2) Der Verein kann eine periodisch oder unregelmäßig erscheinende Druckschrift (Fachzeitschrift) herausgeben.

§ 3

Mitglieder

- (1) Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - natürliche Personen mit abgeschlossenem juristischem Hochschulstudium,
 - andere natürliche Personen, welche mit dem Kassen(Vertrags)arztrecht hauptberuflich verbunden sind,
 - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Vereinigungen solcher Organisationen, welche mit dem Kassen(Vertrags)arztrecht befaßt sind.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, ohne selbst ordentliche Mitglieder zu sein, als fördernde Mitglieder aufzunehmen.

§ 4

Aufnahme

Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluß des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche die Aufnahme mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

§ 5

Kündigung und Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 6

Ausschluss

Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Verzug ist oder das dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Erfolgt ein Ausschluß aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins, kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen und diese entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Beitrag

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten. Die Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden sowie 6 Beisitzern.

Dem Vorstand sollen angehören:

- jeweils zwei Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen oder deren Bundesvereinigungen möglichst mit der Befähigung zum Richteramt, welche von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bzw. der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vorgeschlagen werden,
- ein Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit aus dem Kreise der Berufsrichter,
- zwei Vertreter der Krankenkassen und ihrer Organisationen, möglichst mit der Befähigung zum Richteramt, welche von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen vorgeschlagen werden.
- ein Hochschullehrer,
- zwei Vertreter der Anwaltschaft, von denen jeweils ein Vertreter von der Bundesrechtsanwaltskammer und ein Vertreter von der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein vorgeschlagen wird.“

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt.

- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich.
- (4) Soweit ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, hat in der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtsperiode zu erfolgen.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen; sie können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung soll mit einer Frist von einem Monat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden erfolgen.
- (2) Außerdem kann der Vorstand die Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen, wenn er es aus einem wichtigen Grund für notwendig hält; eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Juristische Personen werden durch ihren Vorsitzenden oder einen von diesem benannten ständigen Vertreter vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung ergänzt werden.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet wird.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.

- (6) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- die Aufstellung einer Satzung und deren Änderung,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl eines Rechnungsprüfers; sie erfolgt für jeweils 2 Jahre,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
- die Verabschiedung einer Beitragsordnung,
- die Entschädigungsordnung für die dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu leistende Kosten- und Auslagenerstattung,

- die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände,
- (7) Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt; sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Dem Geschäftsführer obliegt im Auftrag des Vorstandes die Durchführung aller Vereinsbeschlüsse. Er gibt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins und erstellt für den Vorstand den Finanzbericht (Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung).

- (2) Die Geschäftsstelle besteht bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, sofern der Vorstand nichts Abweichendes bestimmt.

§ 12

Finanzen

- (1) Der Vorstand stellt den Haushaltsvoranschlag auf; der Geschäftsführer hat dem Vorstand halbjährlich Rechnung zu legen.

- (2) Kasse und Rechnungsbelege des Vereins werden jährlich mindestens einmal von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er prüft die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Vertretung

- (1) Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Von diesen vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, daß die zwei Stellvertreter nur dann vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Mit der Erledigung bestimmter Geschäfte des Vereins kann der Vorstand den Geschäftsführer beauftragen. Er ist insoweit vertretungsberechtigt.

§ 14

Beirat

Der Vorstand kann natürliche Personen - unabhängig davon, ob sie auch ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins sind - in einen Beirat berufen, welcher den Verein bei der Erfüllung des Vereinszwecks berät.

Dem Beirat sollen angehören:

- die Vorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung,
- der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses,
- der Vorsitzende des Vorstandes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen,
- die Vorsitzenden der erweiterten Bewertungsausschüsse,
- die Vorsitzenden der Bundesschiedsämter,
- der Leiter der für die Krankenversicherung zuständigen Abteilung im jeweils zuständigen Bundesministerium,
- der Vorsitzende der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V.,
- der Präsident des Bundessozialgerichts,
- der Vorsitzende des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V..

Eine Vertretung der in den Beirat Berufenen durch andere Personen ist nur durch die jeweiligen Vertreter im Amt möglich.

§ 15

Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Die Satzung kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung unter Angabe des Gegenstandes der Satzungsänderung ausdrücklich mit einer Frist von 2 Monaten mitgeteilt worden ist.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie als Gegenstand einer Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich mit einer Frist von 1/2 Jahr angekündigt worden ist. Erforderlich ist ein Beschluß mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sozialrechtsverband e.V, Bundessozialgericht, 34114 Kassel, bei Auflösung dieses Verbandes an die Bundesrepublik Deutschland, mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28. April 1993 in Kraft.

B E S C H L U S S

Die aus der Anlage ersichtlichen Personen haben heute einstimmig die beigefügte Satzung für die "Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht" e.V. verabschiedet.

Berlin, den 16.06.1994

B E S C H L U S S

§ 1 Abs.2 Satz 3 und § 15 Abs.2 Satz 3 sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 16.06.1995 in die Satzung i.d.F. vom 16.06.1994 eingefügt worden.

Berlin, den 16.6.1995

B E S C H L U S S

§ 9 Satz 2, § 10 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und § 14 Satz 2 sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.11.07 in die Satzung i.d.F. vom 16.06.1994, geändert am 16.06.1995, eingefügt worden.

Berlin, den 08.11.07

B E S C H L U S S

§ 2 Abs. 1 S.1 2 und 3 Hs. Abs.1 S.3 und § 15 Abs.2 S. 3 sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.11.09 in die Satzung i.d.F. vom 16.06.1994, geändert am 16.06.1995 sowie geändert am 08.11.07, eingefügt worden.

Berlin, den 19.11.09

B E S C H L U S S

§ 9 Abs. 1 S. 2 5. HS ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.11.14 in die Satzung i.d.F. vom 16.06.1994, geändert am 16.06.1995, geändert am 08.11.2007 sowie geändert am 19.11.09, eingefügt worden.

Berlin, den 13.11.14